

Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken
auf öffentlichen Parkplätzen, die mit Parkuhren oder
Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden
(Parkgebührensatzung)

vom 12. Dezember 2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 1233, 1249), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), und der Parkgebührenverordnung der Landesregierung vom 6. Juli 2021 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsgebiet der Stadt Freiburg i. Br., für die § 6a Abs. 6 Satz 1 1. Alt. StVG gilt oder die Stadt Freiburg Baulastträgerin ist.

§ 2

Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein, während des Laufs einer Parkuhr oder auf Grund der Entrichtung einer Parkgebühr mittels bargeldloser Zahlungssysteme ("Handyparken") zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner_in ist die/der tatsächliche Nutzer_in der Parkflächen. Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4

Gebührenzonen

Im Stadtgebiet werden drei Gebührenzonen entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan festgelegt, wobei die Gebührenzone III das übrige Stadtgebiet außerhalb der Gebührenzonen I und II umfasst.

§ 5

Gebührensätze

(1) Der Stundengebührensatz (für eine maximale Parkdauer von 60 Minuten) beträgt

- - in der Gebührenzone 1: 3,80 €
- - in der Gebührenzone 2: 3,20 €
- - in der Gebührenzone 3: 1,60 €

Bei Zahlung eines vom Stundengebührensatz abweichenden Betrags errechnet sich die zulässige Parkdauer linear nach der Formel:

$$\text{zulässige Parkdauer (in Minuten)} = \frac{\text{gezahlter Betrag}}{\text{Stundengebührensatz}} \times 60$$

Dabei gelten je nach Zone folgende Mindestbeträge:

- - in der Gebührenzone 1: 0,50 €
- - in der Gebührenzone 2: 0,50 €
- - in der Gebührenzone 3: 0,20 €

Die aus dem gezahlten Betrag errechnete zulässige Parkdauer wird auf volle Minuten aufgerundet.

(2) In der Gebührenzone II gilt auf den mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen, auf denen keine Höchstparkdauer angeordnet ist, für eine Parkdauer von 24 Stunden

eine pauschalierte Gebühr von 16,00 EUR.

In der Gebührenzone III gilt auf den mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen, auf denen keine Höchstparkdauer angeordnet ist, für eine Parkdauer von 24 Stunden

eine pauschalierte Gebühr von 8,00 EUR.

(3) Auf den in Anlage 2 gekennzeichneten Park-and-Ride-Plätzen beträgt die Parkgebühr abweichend von Abs. 1 und 2

- für Nutzer_innen, die in den Öffentlichen Personennahverkehr umsteigen, 0,00 €
- für alle sonstigen Nutzer_innen als pauschalierte Tagesgebühr 8,00 €

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.

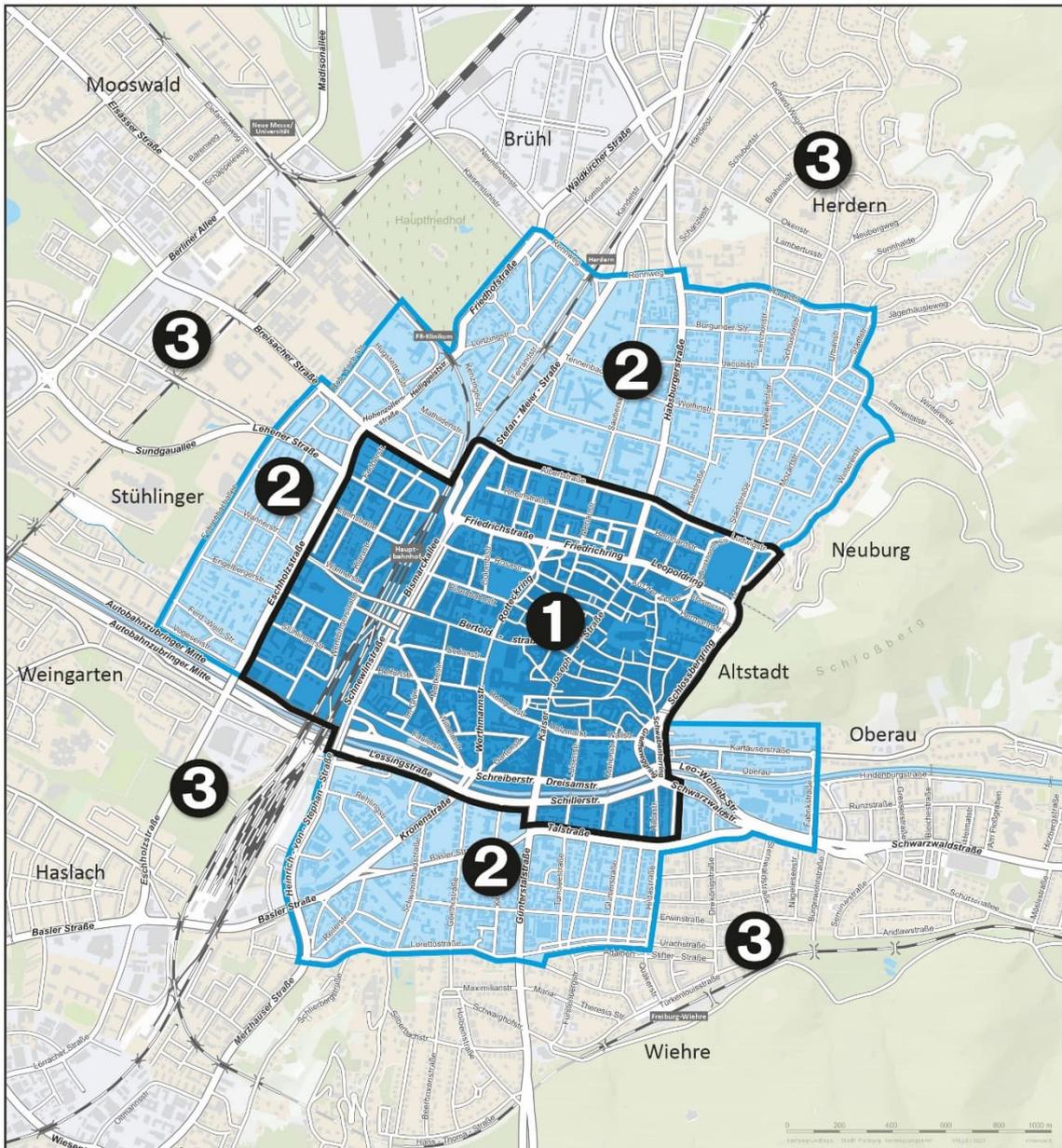
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten vom 30. November 2021 in der Fassung der Satzung vom 22. November 2022 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.01.2024.

Anlage 1 zur Parkgebührensatzung

Parkgebührenzonen



Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum

Gebührenzone	Parkgebühr je Stunde	Tagesparkpauschale	Zeiten der Gebührenpflicht
1	3,80 €/h	---	9 - 23 Uhr
2	3,20 €/h	16,00 €/24h	9 - 19 Uhr
3	1,60 €/h	8,00 €/24h	9 - 19 Uhr

Anlage 2 zur Parkgebührensatzung

